

600.100

Abwasserreglement der Stadt Baden

vom 19. Oktober 2004

Kurzbezeichnung:

Abwasserreglement

Zuständig:

Tiefbau

Stand: 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 - § 13
 - II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht
§ 14 - § 17
 - III. Bewilligungsverfahren
§ 18 - § 22
 - IV. Technische Ausführungsvorschriften
§ 23 - § 29
 - V. Abgaben
§ 30 - § 55
 - VI. Rechtsschutz und Vollzug
§ 56 - § 57
 - VII. Schlussbestimmungen
§ 58 - § 59
- Anhang 1: Gebührentarif
- Anhang 2: Gesetzliche Grundlagen

Abwasserreglement der Stadt Baden

vom 19. Oktober 2004

Der Einwohnerrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977¹ und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Gewässerschutzmassnahmen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

§ 3 Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 4 Abwasseranlagen; Definition Begriffe

1 Abwasseranlagen im Sinne des Reglements sind alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

2 Die Begriffe sind im Kapitel IV. (Technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 5 Aufgaben der Stadt

1 Die Stadt plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Stadtgebiet.

2 Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

¹ Entspricht heute § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 04.09.2007 (SAR 781.200)

3 Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern nicht eine andere Behörde zuständig ist.

§ 6 Einwohnerrat

Der Einwohnerrat bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Sanierung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 7 Stadtrat

1 Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 17 EG UWR);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartements und für die Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 8 Gewässerschutzstelle

3 Kommunale Gewässerschutzstelle ist die Fachabteilung Tiefbau¹ (§ 30 Abs. 2 EG UWR). Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse und Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen einschliesslich Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 23. Oktober 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

2 Der Stadtrat kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 9 Kanalisationsplanung Genehmigung

1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Nutzungsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP, § 17 EG UWR).

2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzone sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen (§ 21 EG UWR).

§ 10 Öffentliche Abwasseranlagen

1 Innerhalb der Bauzonen werden alle öffentlichen Abwasseranlagen von der Stadt als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

2 Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.¹

3 Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der kommunalen Gewässerschutzstelle gestattet.

§ 11 Private Abwasseranlagen

1 Die Abwasseranlagen in den Gebäuden und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss einschliesslich Einspitz/Anschlussmuffe) sind von den Grundeigentümern zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie bleiben in deren Eigentum.

2 Hausanschlüsse im öffentlichen Grund, insbesondere in Strassen, kann der Stadtrat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

3 Bei neuen Gebäuden müssen das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden (Art. 11 GSchV).

4 Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

5 Falls bei ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, sind Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung vertraglich zu regeln und als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

¹ § 75 Gemeindegesetz

§ 12 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen¹

1 Die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen wird im GEP festgelegt.

2 Der Stadtrat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Er setzt die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 13 Abwasserkataster

1 Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gewässerschutzstelle alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben und Planunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 14 Anschlusspflicht

1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

2 Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, beschliesst der Stadtrat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 15 Anschlussrecht

1 Die Stadt ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

2 Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, § 25) darf nicht der Kanalisation zugeführt werden.

3 Wenig verschmutztes Niederschlagswasser muss versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Der Stadtrat holt soweit erforderlich die kantonale Zustimmung ein.

4 Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln (§§ 35 f. V EG UWR).

§ 16 Bestehende Abwasseranlagen

1 Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften

¹§ 17 EG UWR

nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie keine Missständen verursachen.

2 Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

3 Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Stadtrat die Sanierung der Hausanschlüsse verlangen.

§ 17 Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Stadtrat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

III. Bewilligungsverfahren

§ 18 Gesuch für private Abwasseranlagen

1 Für die Erstellung und jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation, für Versickerungsanlagen und Regenspeicheranlagen ist dem Stadtrat vor Baubeginn ein schriftliches Gesuch mit dem kommunalen Gesuchsformular einzureichen.

2 Bei Baugesuchen ist das Gesuch für die Abwasseranlage ein integrierender Bestandteil. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

3 Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

4 Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Stadtrat koordiniert das Gesuchsverfahren.

5 Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19 Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührentarif zum Abwasserreglement können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand auferlegt werden.

§ 20 Baubeginn, Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

§ 21 Projektänderung

- 1 Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
- 2 Für Projektänderungen gilt § 32 BauV.

§ 22 Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

- 1 Die Fertigstellung der Anlagen ist der kommunalen Gewässerschutzstelle rechtzeitig vor dem Eindecken zu melden.
- 2 Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtheitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist der Gewässerschutzstelle einzureichen.
- 3 Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.
- 4 Die Kosten für Nachkontrollen wegen fehlerhaften Anlagen hat der Eigentümer der Abwasseranlage zu tragen.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23 Technische Ausführungsvorschriften

Für die Ausführung sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592000 (2002): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (2002), SIA 190, Kanalisationen
- Ordner "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA ¹
- Schweizer Norm SN 509434, SIA 431, Entwässerung von Baustellen
- Bei Baustellen ist das "Merkblatt zum Umweltschutz im Baustellenbereich" der Stadt Baden zu befolgen.

¹ Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzleute

§ 24 Abwasser

Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.

§ 25 Nicht verschmutztes Abwasser

1 Nicht verschmutztes Abwasser ist in 1. Priorität zu versickern und in 2. Priorität in ein Gewässer einzuleiten, allenfalls mit Retention.

2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in die Kanalisation ist nur zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann.

a) Fremdwasser

Drainage- und Sickerwasser, Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs und Brunnen, Grundwasser, Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

b) Dachwasser

ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig.

c) Versickerung

Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und Kapitel 14 des Ordners Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt.

3 Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

4 Strassen können unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter entwässert werden.

§ 26 Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind als Übergangslösung vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 27 Einleitungsbewilligung

1 Die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf einer Bewilligung gemäss Wassernutzungsgesetz (WnG).

2 Die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gemäss kantonalem Gebührendekret zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer gebührenpflichtig.

§ 28 Landwirtschaftsbetriebe

- 1 Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen. Die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.
- 2 Der Stadtrat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 29 Haftung

- 1 Die Prüfung und Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbindet Unternehmer, Bauleiter, Bauherrschaft bzw. Grundeigentümer nicht von der eigenen Verantwortung.
- 2 Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.
- 3 Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Abgaben

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 30 Finanzierung der Abwasseranlagen

1 An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb von Abwasseranlagen werden folgende Abgaben erhoben:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Investitionsgebühren
- c) Jährlichen Benützungsgebühren

§ 31 Gebührentarif

Der Gebührentarif im Anhang ist integrierender Bestandteil des Abwasserreglements.

§ 32 Mehrwertsteuer

Alle Abgaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Stadt für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben in Rechnung gestellt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit den Abgaben zur Zahlung fällig.

§ 33 Gebührenanpassung

Die in Franken festgelegten Gebühren können vom Stadtrat nach Massgabe der Veränderung des Kostendeckungsgrads um jeweils max. +/- 20 % angepasst werden.

§ 34 Sicherstellung

Der Stadtrat kann bei Erteilung der Baubewilligung die Sicherstellung der Kanalisationsabgaben verlangen. Die Sicherstellung (Akonto- oder Teilzahlung, Bankgarantie, Sperrkonto usw.) ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 35 Verjährung

- 1 Bezüglich Verjährung gilt § 5 VRPG.
- 2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 36 Verzug, Rückerstattung

- 1 Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % pro Jahr berechnet.¹
- 2 Zurückzuerstattende Abgaben werden zum gleichen Ansatz verzinst.

§ 37 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

- 1 Der Stadtrat kann die Abgaben in offensichtlichen Härtefällen, oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, ausnahmsweise anpassen.
- 2 Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

2. Erschliessungsbeiträge

§ 38 Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Abwasseranlagen gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;

¹ § 6 Abs. 1 VRPG

- e) die Finanzierungskosten.

§ 39 Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung der Kosten;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 40 Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 41 Auflage, Mitteilung

- 1 Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans sind vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Stadt zu publizieren.
- 2 Die Auflage ist den Beitragspflichtigen zusammen mit der Höhe des Beitrags durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 42 Vollstreckung

Ein in Rechtskraft erwachsener Beitrag ist einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 43 Bauabrechnung

- 1 Die Baukreditabrechnung ist vor der Genehmigung durch den Einwohnerrat während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- 2 Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 44 Zahlungspflicht

- 1 Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.
- 2 Zahlungspflichtig ist der zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer.

§ 45 Fälligkeit

- 1 Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- 2 Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan festgelegt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- 3 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache erhoben bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 46 Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, die Beiträge für Anlagen der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.

§ 47 Sanierungsleitungen

Die Kosten für die Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen werden die Kosten nach Massgabe aller Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte innerhalb des Gebäudekubus, verlegt. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.

3. Investitionsgebühren

§ 48 Bemessung

- 1 Die Investitionsgebühren werden aufgrund der Gebäudegrundfläche, der übrigen Hartflächen und der Bruttogeschossfläche festgelegt. Für die Berechnung der Bruttogeschossfläche gilt die Definition gemäss § 32 Abs. 2 und 3 BauV.
- 2 Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen und dergleichen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird der Ansatz beim Bruttogeschossflächenanteil um maximal 75 % reduziert.

3 Die Investitionsgebühr für die Gebäudegrundflächen kann um maximal 50% und für Hartflächen um maximal 75 % ermässigt werden, wenn das Dachwasser bzw. das saubere Oberflächenwasser direkt in ein Gewässer abgeleitet oder versickert wird.

4 Bei einer Reduktion der Gebäudegrundflächen, der Hartflächen oder bei einer nachträglichen Dachwasserversickerung werden 50 %, jedoch max. CHF 5'000 der seinerzeit gemäss Abwasserreglement bezahlten Gebühren zurückerstattet. Nachweispflichtig ist der Grundeigentümer.

5 Bei besonderen Verhältnissen (ausserordentlich grosser Abwasseranfall, stossweise anfallendes oder stark verschmutztes Abwasser usw.) kann der Stadtrat Zuschläge erheben oder Sonderregelungen treffen.

§ 49 Erweiterungsbauten, erweiterte Flächen bei Umbauten und Ersatzbauten

Bei bereits angeschlossenen Bauten, die erweitert, umgebaut oder durch einen Neubau ersetzt werden, sind für die erweiterten Gebäude-, Bruttogeschoss- und Hartflächen die vollen Investitionsgebühren zu bezahlen.

§ 50 Umbauten und Ersatzbauten; umgebaute und ersetzte Flächen

1 Bei Umbauten und Ersatzbauten sind zusätzlich zu den Gebühren für die erweiterten Flächen (§ 49) auch für die bestehenden Gebäude-, Bruttogeschoss- und Hartflächen, die ersetzt und/oder umgebaut werden, Investitionsgebühren zu bezahlen:

- a) Bei Bauten, die älter sind als 50 Jahre: 100 %.
- b) Bei Bauten, die älter als 25 Jahre aber weniger als 50 Jahre alt sind: 50 %.
- c) Bei Bauten, die weniger als 25 Jahre alt sind, entfällt die Investitionsgebühr.

2 Der Gesuchsteller hat das Alter der erneuerten Bausubstanz nachzuweisen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Baubewilligung.

3 Lediglich untergeordnete bauliche Eingriffe sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 51 Nutzungsänderungen

Bei Nutzungsänderungen wird für die umgenutzte Bruttogeschossfläche eine Investitionsgebühr erhoben, wenn bisher keine oder lediglich eine reduzierte Gebühr entrichtet worden ist.

§ 52 Erhebung

1 Die Investitionsgebühren werden in der Baubewilligung festgesetzt und mit Baubeginn fällig. Die Zahlungspflicht tritt 30 Tage nach Rechnungsstellung ein.

2 Nach Fertigstellung der Baute werden die Gebühren angepasst, wenn die Gebäudegrundfläche, die Bruttogeschossfläche oder die Hartflächen nicht den Vorgaben der Baubewilligung entsprechen.

3 Schuldner der Investitionsgebühren ist der Eigentümer der Baute im Zeitpunkt des Baubeginns (Abs. 1) bzw. der Fertigstellung (Abs. 2).

4. Benützungsgebühr

§ 53 Grundsatz

1 Für die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Investitionsgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

2 Der Stadtrat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtbühren verlangen.

3 Beim Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 54 Berechnung

1 Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie wird in Anwendung des Gebührentarifs festgesetzt.

2 Die Benützungsgebühr kann ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise grössere Mengen Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet werden (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

3 Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweisem Anfall der Abwässer erhebt der Stadtrat einen angemessenen Zuschlag.

§ 55 Erhebung, Zahlungsfrist

1 Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben. Es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.

3 Für die Bezahlung der Benützungsgebühr haftet der Grundeigentümer.

4 Wird das Frisch- oder Brauchwasser nicht von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen, das Abwasser jedoch der öffentlichen Kanalisation zugeleitet, erfolgt die Rechnungsstellung entsprechend dem Wasserverbrauch, welcher vom Verbraucher festzustellen und zu melden ist. Davon ausgenommen ist die bewilligte Dachwassernutzung für WC-Spülungen oder ähnliches.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 56 Rechtsschutz, Vollstreckung

- 1 Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung der §§ 30 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).
- 2 Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Stadtrats kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die stadträtliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- 3 Gegen Verfügungen von Verwaltungsabteilungen kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.¹
- 4 Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.

§ 57 Strafbestimmungen

- 1 Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Stadtrat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- 2 Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Stadtrat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- 3 Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Nichtbefolgung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 58 Inkrafttreten

- 1 Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt wird das Abwasserreglement vom 8. September 1998 aufgehoben.

¹ § 10 der Verordnung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen des Stadtrats vom 18. Juni 2007 (www.baden.ch, Kommunale Erlasse und Regelungen KER)

§ 59 Übergangsbestimmungen

Alle noch nicht rechtskräftig festgelegten Veranlagungen von Abgaben erfolgen ausschliesslich nach dem neuen Reglement, unabhängig davon, wann die zu veranlagenden Bauten erstellt beziehungsweise angeschlossen wurden.

Baden, 19. Oktober 2004

Einwohnerrat Baden

Präsident:
VOEGELE

Aktuar:
HERRMANN

Inkraftsetzung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 25. Oktober 2004 auf den 1. Januar 2005.

Redaktionelle Anpassung an geändertes übergeordnetes Recht per 1. März 2013.

Anhang 1:

Gebührentarif zum Abwasserreglement

1. Investitionsgebühren¹

- 1 CHF 28 pro m² der Gebäudegrundfläche und der Hartflächen
- 2 CHF 35 pro m² der Bruttogeschossfläche

2. Benützungsgebühren²

- 1 Die Benützungsgebühr beträgt CHF 0.31 pro m³ Frischwasserverbrauch.
- 2 Die Minimalgebühr beträgt CHF 40 pro Jahr.¹

3. Bewilligungsgebühren

- 1 Wird das Kanalisationsgesuch zusammen mit einem Baugesuch bewilligt, wird keine separate Gebühr erhoben.
- 2 Für separate Gesuche beträgt die Gebühr CHF 150.
- 3 Bei zeit- und arbeitsaufwändigen Gesuchen kann ein angemessener Zuschlag erhoben werden.

4. Mehrwertsteuer

Auf den Gebühren wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

5. Gebührenanpassung

Der Stadtrat kann die Gebühren gestützt auf § 33 des Abwasserreglements vom 19. Oktober 2004 nach Massgabe der Veränderung des Kostendeckungsgrads um jeweils max. +/- 20 % anpassen.

Baden, 19. Oktober 2004

Einwohnerrat Baden

Präsident:
VOEGELE

Aktuar:
HERRMANN

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 24. September 2018 und vom 16. März 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

² Geändert durch Stadtratsentscheid vom 8. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

Anhang 2:

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) [SR 814.20]
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung, GSchV) vom 28.10.1998 [SR 814.201]
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 [SR 210]
- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) [SR 220]
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19.01.1993 (SAR 713.100)
- Bauverordnung (BauV) vom 25.05.2011 (SAR 713.121)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 04.09.2007 (SAR 781.200)
- § 23
1 Die Gemeinden erheben für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip.
- Sie regeln die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung in einem Gemeindereglement. Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen.
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14.05.2008 (SAR 781.211)
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11.03.2008 (SAR 764.100)
- Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19.12.1978 (SAR 171.100)
- § 20 Abs. 2
Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
i) den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 04.12.2007 (SAR 271.200)